



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Vorsitzenden des 3. Strafsenates des
des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Dr. Rühle o. V. i. A.
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 StE 16/16-6 (bei Antwort bitte angeben)	OStA'in b. BGH Dr. Zabeck	81 91 - 312	25. April 2017

Betrifft: Strafverfahren gegen Zeki **Eroglu**
wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im
Ausland;
hier: Stellungnahme zu den Anträgen der Verteidigung ANLAGEN 77-79 zum HVP

Die Anträge auf

- Vernehmung eines Vertreters von Amnesty International,
- Vernehmung der sachverständigen Zeugin Amke Dietert,
- Verlesung des Berichts der Organisation Amnesty International „Türkei: Meinungsfreiheit stark eingeschränkt“,
- Vernehmung eines Vertreters der Organisation Reporter ohne Grenzen und
- Übersetzung und Verlesung des englischsprachigen Berichts der Organisation Reporter ohne Grenzen von Oktober 2015

beantrage ich abzulehnen.

Die Anträge auf Vernehmung von Vertretern der Organisationen Amnesty International Deutschland e.V. und Reporter ohne Grenzen (ROG) genügen den Anforderungen des § 244 Abs. 3 – 5 StPO nicht, da eine Zeugin oder ein Zeuge der jeweiligen Organisation namentlich nicht benannt wird.

Der zur Übersetzung und Verlesung beigelegte englischsprachige Bericht der Organisation Reporter ohne Grenzen stellt keine Urkunde im Sinne des Urkundenbeweises dar.

Die Anträge der Verteidigung auf Vernehmung der sachverständigen Zeugin Dietert und Verlesung des Berichts von Amnesty International enthalten keine Tatsachenbehauptungen. Die unter Beweis gestellten Umstände der Einschränkung der Meinungsfreiheit stellen durchweg Schlussfolgerungen und Bewertungen und somit Beweisziele dar.

Die Aufklärungspflicht gebietet die begehrten Beweiserhebungen nicht.

Die Anträge ANLAGEN 78-79 zum HVP zielen im Wesentlichen darauf ab, die Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit betreffend die Rechte der Kurdinnen und Kurden im Südosten der Türkei unter Beweis zu stellen. Gegenstand des Antrags ANLAGE 77 sind Arbeitsweise und Arbeitsbedingungen von Aktivistinnen und Aktivisten für Menschenrechte sowie der Organisation Amnesty International in den Jahren 2000-2016, insbesondere die Umstände und eingeschränkten Möglichkeiten der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen im Südosten der Türkei.

Mit seinem rechtlichen Hinweis (ANLAGE 49 zum HVP) hat der Senat dargelegt, dass die Feststellungen im Urteil gegen Kavak zum historischen Hintergrund, zur Situation der Kurden in der Türkei sowie zum Vorgehen des türkischen Staates gerichtsbekannt sind. Aus den als gerichtsbekannt eingeordneten Tatsachen ergibt sich, dass der türkische Staat Menschenrechte durch staatliche Organe massiv verletzt und die Verfassungswirklichkeit nicht mit einem demokratischen Rechtsstaat vereinbar ist. Hierzu zählt auch die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit. Dies gilt, wie von der Verteidigung zitiert, bis über den hier relevanten Tatzeitraum hinaus bis 2015.

Auch das Beweisziel, über die Einführung weiterer Beispiele für rechtsstaatswidriges Vorgehen der Vertreter des türkischen Staates eine Grundlage für die Anwendung der §§ 32, 34 StGB zu generieren, drängt nicht dazu, den Anträgen des Angeklagten nachzugehen. Eine weitergehende Beweiserhebung über Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Berichterstattung sowie der massiven Verletzung von Menschenrechten bis hin zu extralegalen Tötungen ist nicht erforderlich, da weitere Ausprägungen des bereits erwiesenen Vorgehens des türkischen Staates im Gegenzug die Anwendung terroristischer Mittel, wie beispielsweise Angriffe auf befahrene LKWs mittels Minen, Angriffe mit Raketenwerfern auf Dienstwohnungen von Polizisten oder die Tötung von „Konteragenten“ durch gezielte Kopfschüsse nicht rechtfertigen.

Auf die Beschlüsse des Senats ANLAGEN 47 und 48 und wird insoweit Bezug genommen.

Im Auftrag

(Dr. Zabeck)